

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 9. April

1962

Inhalt: 1. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 2. Verwaltungslehrgang 1962/63. 3. Rüstzeit für kirchliche Verwaltungsbeamte und -angestellte. 4. Lehrgang für die Ausbildung von Büchereiassistenten und -assistentinnen. 5. Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A. 6. Umbenennung der Ev.-Kirchl. Treuhandstelle und Änderung ihrer Anschrift. 7. Schäden zur Sammelhaftversicherung. 8. Vermittlung von Küsterstellen. 9. Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster in sechs selbständige Kirchengemeinden. 10. Urkunde über die Bildung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster. 11. Satzung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster. 12. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Hattingen und Weitmar. 13. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Hofstede-Riemke und Herne. 14. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Langendreer und Witten. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Buer-Hassel. 16. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dortmund-St. Reinoldi. 17. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst. 18. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herne. 19. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (13.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iserlohn. 20. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (14.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iserlohn. 21. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oespel. 22. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Stifts-Kirchengemeinde Schildesche. 23. Persönliche und andere Nachrichten.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 1962
Nr. 6549 / C 9—07 b

Von Montag, dem 25. Juni 1962, 18 Uhr, bis
Sonntag, dem 1. Juli, Abreise mittags,

sowie

von Montag, dem 16. Juli bis Sonntag, dem 22. Juli
1962 finden in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr
Vokationsrüstzeiten statt.

Voraussetzung für die Erteilung der Vokation
sind: Lehrbefähigung für Evangelische Unterwei-
sung, Zweite Lehrerprüfung, eine mindestens zwei-
jährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung,
erfolgte Konfirmation und Zugehörigkeit zur
Evangelischen Landeskirche.

Anmeldungen für die Rüstzeit sind jeweils
14 Tage vor Beginn an das Katechetische Amt,
584 Villigst über Schwerte-Ruhr, Iserlohner Stra-
ße 20, zu richten.

Die Teilnehmer der Rüstzeit sind Gäste der
Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten selber zu
tragen. Ein Antragsformular für $\frac{1}{2}$ Fahrpreis-
ermäßigung geht den Teilnehmern mit der Bestä-
tigung ihrer Anmeldung zu.

Wir bitten, der Anmeldung den Nachweis der
Lehrbefähigung, eine Bescheinigung darüber, daß
der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt
wird, und die Zeugnisabschrift über die Zweite
Lehrerprüfung beizufügen.

Verwaltungslehrgang 1962/63

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 3. 1962
Nr. 7342 / A 7a—05 (v. A.)

Der nächste Verwaltungslehrgang beginnt im
Mai 1962. Zu dem Lehrgang können nur solche Kir-
chengemeindebeamte, Verwaltungsanwärter und
Angestellte zugelassen werden, die die erste oder
zweite Verwaltungsprüfung ablegen wollen. Der
Lehrgang wird in Wochenkursen durchgeführt, die
in jeder 3. Woche (Montag bis einschließlich Samstag-
mittag) von Mai 1962 bis Ostern 1963 stattfinden.

Meldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang
sind uns bis zum 30. April 1962 einzureichen.
Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen,
soweit sie nicht bereits früher eingereicht wurden:

- a) Tauf-, Konfirmations- und gegebenenfalls Trau-
bescheinigung,
- b) ein vom Prüfling selbst verfaßter und eigenhän-
dig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung
von Zeugnissen über frühere Tätigkeiten, das
letzte Schulzeugnis und Zeugnisse über etwa ab-
gelegte Prüfungen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters,
- d) in verschlossenem Umschlag ein pfarramtliches
Zeugnis des zuständigen Pfarrers.

Auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der
Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evan-
gelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. März
1955 (KABl. S. 37) wird hingewiesen.

Rüstzeit für kirchliche Verwaltungsbeamte und -angestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1962
Nr. 7318/A 7 a—15

Das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen veranstaltet in der Zeit vom 14.—17. Mai 1962 in Haus Stapelage, Freizeit- und Begegnungsstätte der Lippischen Landeskirche, Hörste-Stapelage, Kreis Detmold (zu erreichen von Bahnstation Lage/Lippe; von dort mit dem Autobus in Richtung Stapelage bis Endstation), eine Rüstzeit, zu der alle haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten eingeladen sind.

Anmeldungen werden bis spätestens zum 5. Mai 1962 an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in - 581 - Witten-Ruhr, Wideystr. 26, erbeten. Die Reisekosten werden erstattet. Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Tagungsbeitrag in Höhe von je 15,— DM für den einzelnen Teilnehmer zu übernehmen. Den Betrag bitten wir gleichzeitig bei der Anmeldung auf das Postcheckkonto „Volksmissionarisches Amt der Ev. Kirche von Westfalen, Witten, Wideystr. 26“ beim Postscheckamt Essen Nr. 28014 zu überweisen.

Tagungsablauf

Montag, 14. Mai 1962

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit durch Pfarrer Rothenberg, Mitarbeiter im Volksmissionarischen Amt der Ev. Kirche von Westfalen
- 17.00 Uhr Aufgaben und Verantwortung der kirchlichen Verwaltung
- 20.00 Uhr Wir lernen uns kennen
Stunde der Begegnung und des Austausches

Dienstag, 15. Mai 1962

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pfarrer Rothenberg
- 10.30 Uhr Die Weltkirchenkonferenz in Neu Delhi
Bericht mit Lichtbildern: Dr. Lüpsen, Bethel
- 15.00 Uhr Besichtigungsfahrt zur Autobahnkirche in Exter
- 20.00 Uhr Fragen aus der Verwaltungspraxis

Mittwoch, 16. Mai 1962

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pfarrer Rothenberg
- 10.30 Uhr Fragen aus der Verwaltungspraxis
- 15.00 Uhr Die Bedeutung der Kirchenmusikschule (Herford) für die Förderung der Kirchenmusik in den Gemeinden
- 20.00 Uhr Zu Gast bei der Hundert-Jahr-Feier der Battakirche. — Reisebericht mit Dias:
Superintendent Lohmann, Gütersloh

Donnerstag, 17. Mai 1962

Abreise nach der Morgenandacht und dem Frühstück

Lehrgang für die Ausbildung von Büchereiassistenten und -assistentinnen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1962
Nr. 6762/C 19—27

Die Verbände evangelischer Büchereien im Rheinland und in Westfalen haben Lehrgänge eingerichtet, in denen interessierte Gemeindehelferinnen und andere kirchliche Mitarbeiter für die Büchereiarbeit zugerüstet werden.

Die Ausbildung soll über drei Jahre verteilt durchgeführt und mit einem Kolloquium vor Vertretern der Landeskirchen abgeschlossen werden. Jeder Lehrgang umfaßt vorläufig 4 Wochenkurse. Zwei Kurse des 1. Lehrgangs haben in der Zeit vom 14.—29. 10. 1961 stattgefunden; darauf baut sich der 3. Kursus auf, der vom 6. bis 12. Mai 1962 in Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 14, stattfindet. Kursus 4 soll als Abschluß in mehr praktischer Arbeit im Herbst 1962 durchgeführt werden. Gleichzeitig beginnt der 2. Lehrgang. Der 1. Kursus des Lehrgangs findet zur gleichen Zeit und am gleichen Ort statt. Die 3 weiteren Kurse des 2. Lehrgangs schließen sich später an.

Die Teilnahme an diesen Lehrgängen verpflichtet weder die Teilnehmer noch die entsendende Gemeinde zu einem Einsatz in dieser Arbeit. Aber die Zurüstung bedeutet für alle Büchereiarbeit eine erhebliche Hilfe und Bereicherung. Außer Gemeindehelferinnen sind auch Diakone, Kirchenmusiker, Katecheten und andere kirchliche Mitarbeiter eingeladen.

Anmeldungen zum 1. Kursus des 2. Lehrgangs bitten wir bis zum 20. April 1962 an den Verband Ev. Büchereien in Westfalen, - 581 - Witten/Ruhr, Röhrchenstraße 10, zu richten, der die Meldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigen und die Interessenten über die Zulassung unterrichten wird.

Kosten für die Teilnahme an den Lehrgängen entstehen den Teilnehmern nicht, die Fahrtkosten sollen je zur Hälfte von der entsendenden Gemeinde und der Landeskirche getragen werden.

Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO. A

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 3. 1962
Nr. 6606/B 9—16

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß der auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im ev.-kirchl. Dienst stehenden Mitarbeiter für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Kirchenleitung für anwendbar erklärte Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A. vom 15. Januar 1960 (Verfügung des Landeskirchenamtes vom 23. 6. 1960 — Nr. 9453/B 9—16 — KABL. 1960 S. 56) bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an in Kraft getreten ist. Wir bitten die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände um Beachtung.

Umbenennung der Ev.-Kirchl. Treuhandstelle und Änderung ihrer Anschrift

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 3. 1962
Nr. 5948/B 2—17

Mit Zustimmung der Träger der Treuhandstelle für die in der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen zusammengeschlossenen Einrichtungen, Anstalten und Werke ist die satzungsmäßige Bezeichnung geändert worden. Sie lautet nunmehr:

„Ev. Kirchliche Treuhandstelle in Westfalen
44 Münster in Westfalen
Hedwigstraße 19 - Postfach 1509 -“

Die Ev. Kirchliche Treuhandstelle in Westfalen in Münster ist telefonisch unter der Nummer 22475 (Vorwählnummer 0251) zu erreichen.

Schäden zur Sammelhaftpflicht- versicherung

(Vers.-Schein Nr. 2 102 376)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1962
Nr. 4447/B 15—17

Wie uns die „Viktoria“ mitteilt, hat der Ablauf der Bearbeitung von Schadensfällen eine Umorganisation erfahren. Alle Schäden sind künftig der zuständigen Filialdirektion zu melden, da sonst unnötig Zeit verloren würde. Die Anschrift lautet:

VORSORGE/Lebensversicherungs AG
Filialdirektion Münster
44 Münster in Westfalen
Ludgeristraße 56 (am Marienplatz)

Vermittlung von Küsterstellen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 3. 1962
Nr. 5248/A 7 a—19

Um eine sofortige Vermittlung der Stellenangebote und Stellensuche zu ermöglichen, hat der Vorstand der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe beschlossen, eine Stellenvermittlungskartei einzurichten. Wir weisen die Kirchengemeinden auf diese neue Einrichtung hin und bitten, bei Bedarf hiervon Gebrauch zu machen. Etwaige Stellenangebote und -gesuche sind an den Schriftleiter des westfälischen Teiles des Mitteilungsblattes „Der Küster“ zu richten.

Anschrift: Küster Helmut Koch
581 Witten-Bommern
Rigeikenstr. 10

Umgehende Antwort erfolgt, wenn der Anfrage Rückporto beigelegt wird.

Urkunde über die Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster in sechs selbständige Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird in sechs selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster
- b) Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Münster
- c) Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster
- d) Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Münster
- e) Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster
- f) Evangelische Kirchengemeinde Roxel.

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigelegten Grenzbeschreibung, die ein Bestandteil dieser Urkunde ist, auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums vom 13. September 1961 festgesetzt.

§ 2

Von den sechzehn Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Münster gehen auf

- a) die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde die 3., 4., 7., 10. und 16. Pfarrstelle
- b) die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde die 1., 2., 13. und 14. Pfarrstelle
- c) die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde die 5. und 9. Pfarrstelle
- d) die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde die 6. Pfarrstelle
- e) die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde die 8. Pfarrstelle
- f) die Evangelische Kirchengemeinde Roxel die 15. Pfarrstelle

über.

Die 11. und 12. Pfarrstelle gehen auf den Kirchenkreis Münster über.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Presbyteriumsbeschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Münster vom 15. März 1961.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 20644/Münster 1 a

Münster (Westf.), den 26. Januar 1962

Zu der nach der beigefügten Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld vom 11. Nov. 1961 kirchlicherseits ausgesprochenen Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster in sechs selbständige Kirchengemeinden wird hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Im Auftrage

(L.S.)

Pr o t t

Grenzbeschreibung

der zu bildenden Kirchengemeinden

1. Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster

Die Grenze der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster hat folgenden Verlauf:

Die Grenze beginnt im Südosten nördlich des Ludgeriplatzes am westlichen Schnittpunkt der Promenade mit der Königsstraße, verläuft nach Norden mit dieser Straße unter Ausschluß der Häuser beiderseits bis zum Marienplatz, schließt diesen ein, wendet sich unter Ausschluß der Häuser beiderseits mit der Ludgeristraße nach Norden bis zum Prinzipalmarkt und von hier unter Einschluß der Häuser beiderseits in nordnordöstlicher Richtung, vorbei am Alten Fischmarkt und entlang der Hörsterstraße bis zum Hörstertor, jeweils die Häuser beiderseits einklammernd. Sie verläuft dann, unter Ausschließung der Häuser beiderseits der Goldstraße, des Verbindungsstückes zwischen Goldstraße und Kolpingstraße und dieser zuletzt genannten Straße bis zur Gartenstraße, folgt dieser unter Einbeziehung der Häuser auf beiden Seiten und unter Überquerung des Niedersachsenringes und des Hohen Heckenweges bis zur Nordseite dieses Weges, wendet sich mit dieser unter Ausschluß der Häuser beiderseits bis zur Bahnlinie Münster/Rheine, hält sich in nördlicher Richtung an deren Westseite bis zur Höhe des Hauses (Wohnplatzes) Rumphorst, biegt dann in nordöstlicher Richtung bis zur Nordspitze dieses Hauses ab, wendet sich rechtwinklig in einer Länge von 120 m nach Südosten, verläuft beim Auftreffen auf den Fußweg nach Nordosten und biegt beim Auftreffen auf den von Süden kommenden Fußweg in südlicher Richtung auf die Straße Hacklenburg, hält sich an deren Nordseite — unter Ausschluß der Häuser an beiden Straßenseiten — bis zum Dortmund-Ems-Kanal. Von hier verläuft sie an der Westseite des Kanals bis zur Südecke des Naturschutzgebietes, übernimmt in nordwestlicher Richtung für eine Länge von etwa 1000 m die Grenze der kreisfreien Stadt Münster, biegt dann in einem nach Südwesten geöffneten Bogen auf die Straße Reckfort/Rieselmeister zu, die sie östlich des Wohnplatzes Hinsen erreicht, folgt unter Einschluß beider Seiten dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis 80 m hinter dem Hessenweg, biegt hier nach Nordnordwesten ab bis zum Punkt 44,8; dann weiter in nordwestlicher Richtung in einem geringfügig nach

Nordosten geöffneten Bogen bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenzen Gimble/St. Mauritz. Sie übernimmt dann die Grenze von St. Mauritz (unter Einschluß des Gemeindeteils Sprakel im Norden) und weiter die Westgrenze der kreisfreien Stadt Münster bis zu dem Punkt, an welchem die Aa sich ins Stadttinnere wendet, folgt flußabwärts im weiteren Verlauf der Aa und der Mittellinie des Aa-Sees bis zur Überquerung der Himmelreichallee bzw. der Südseite der Promenade und folgt dieser in östlicher Richtung bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

2. Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster

Die Grenze der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt im Süden am Schnittpunkt des Industrieweges mit dem Dortmund-Ems-Kanal, verläuft an der Westseite mit diesem in zuerst nordöstlicher, dann nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Hacklenburger Weg, folgt diesem in westlicher Richtung unter Einschluß auch der an der Nordseite dieses Weges gelegenen Häuser unter Überquerung des Hohen Heckenweges bis etwa 200 m westlich dieses Weges, biegt hier rechtwinklig nach Norden und wendet sich nach etwa 300 m beim Auftreffen auf den von Osten kommenden Fußweg, übernimmt dessen Mitte in südwestlicher Richtung in etwa 220 m Länge, umschließt das Wohnhaus Rumphorst und trifft nach Überquerung des Otterweges auf den Fußweg, dem sie nach Süden folgt bis zum Auftreffen auf den Hohen Heckenweg. Sie folgt diesem in südwestlicher Richtung unter Einschluß der Häuser beiderseits bis zur Gartenstraße, geht mit dieser unter Überlassung der Häuser beiderseits an die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster in südsüdwestlicher Richtung bis zur Kolpingstraße. Diese überquert sie, schließt ihre Häuser beiderseits ein und wendet sich dem Enkingweg nach Süden, die Häuser beiderseits wiederum einschließend, auf die Goldstraße zu, geht mit dieser in allgemein südsüdwestlicher Richtung bis zur Hörsterstraße. Sie überquert diese und verläuft alsdann weiter unter Ausschluß der Häuser beiderseits nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Klemens- mit der Ludgeristraße. Diese zuletzt genannte Straße überquert sie und verläuft mit ihr unter Einschluß der Häuser beiderseits in südlicher Richtung bis zum Ludgeriplatz. Diesen schließt sie aus und wendet sich unter Einschluß der Häuser beiderseits der Hafenstraße nach Südosten unter Überquerung des Eisenbahngeländes bis zum Auftreffen auf den Albersloher Weg. Von hier verläuft sie an der Ostseite des Bahngeländes in südlicher Richtung, im letzten Teil unter Einschluß des Industrieweges beiderseits bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

3. Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster

Die Grenze der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster verläuft wie folgt:

Im Nordwesten beginnt die Grenze östlich von Altenroxel am Schnittpunkt der Aa mit der Grenze der kreisfreien Stadt Münster, verläuft flußabwärts bis zum Schnittpunkt der nach Nordwesten verlängert gedachten Boeselagerstraße, wendet

sich dann nach Südosten unter Ausschluß der Häuser an beiden Seiten dieser Straße bis zur Weseler Straße (Bundesstraße 51), überquert diese und verläuft mit ihr unter Ausschluß der Häuser beiderseits der Straße bis zum Sentmaringer Weg, schließt diesen mit seinen Häusern beiderseits bis zur Hammer Straße ein, wendet sich mit dieser unter Einschluß der Häuser beiderseits bis zur Einmündung der Augustastraße, biegt hier — wiederum unter Einschluß der Häuser beiderseits — mit dieser in ostnordöstlicher Richtung, zuletzt — unter Überquerung des Eisenbahngeländes — bis zur Lippstädter Straße. Von hier wendet sie sich entlang der Westseite des Industrieweges auf die in den Dortmund-Ems-Kanal vorspringende kleine Halbinsel, biegt aber, bevor sie diese erreicht, an der Westseite des Dortmund-Ems-Kanals nach Südsüdosten bis zum Auftreffen auf die Grenze der kreisfreien Stadt Münster. Im weiteren Verlauf der Süd- bzw. Westgrenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt tritt eine Veränderung der Grenze mit der Kirchengemeinde Hiltrup nicht ein.

4. Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster

Die Grenze der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster hat folgenden Verlauf:

Die Grenze der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster beginnt im Osten am Schnittpunkt des Bahngeländes mit der Lippstädter Straße, verläuft nach Norden bis zum Albersloher Weg, biegt alsdann nach Nordwesten ab bis zum Schnittpunkt mit der Hafenstraße, verläuft unter Ausschluß der Häuser beiderseits bis zum Ludgeriplatz, umschließt diesen in nach Südwesten geöffnetem Bogen, verläuft dann mit der Promenade bis zur Aa, wendet sich hier in südwestlicher Richtung bis zum Aa-See, hält dessen Mittellinie, folgt der Aa flußaufwärts bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Boeselagerstraße (in nordwestlicher Richtung). Von hier biegt sie nach Südosten unter Einschluß der Häuser beiderseits der zuletzt genannten Straße, überquert die Weseler Straße, wendet sich mit dieser unter Einschluß der Häuser beiderseits nach Nordosten bis zum Sentmaringer Weg, überquert diesen und verläuft unter Ausschluß jeweils der Häuser beiderseits mit diesem Weg, der Hammer Straße und Augustastraße bis zum Auftreffen auf den eingangs genannten Grenzausgangspunkt.

5. Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster

Die Grenze der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster verläuft wie folgt:

Im Süden beginnt die Grenze am westlichen Schnittpunkt des Geister Landweges mit dem Dortmund-Ems-Kanal, verläuft mit diesem in zuerst nördlicher, dann nordöstlicher und wieder erneut in nördlicher Richtung bis zur Straße Hacklenburg und wendet sich dann in südöstlicher Richtung bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Münster. Der weitere Verlauf bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt entspricht der bisherigen Grenze mit den Evangelischen Kirchengemeinden Telgte, Wolbeck und Hiltrup.

6. Ev. Kirchengemeinde Roxel

Die Ev. Kirchengemeinde Roxel erstreckt sich über das Gebiet der Kommunalgemeinden Albachten, Boesensell, Roxel, Nienberge und Havixbeck (einschl. Hohenholte).

Gemäß Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Münster vom 13. September 1961.

Münster, den 14. 9. 1961.

Der Vorsitzende des Presbyteriums
(L.S.) gez. Rohr, Pfr.

Urkunde über die Bildung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster

Nach Anhörung der Beteiligten ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146) und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53) folgendes an:

§ 1

Die

- a) Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster,
- b) Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Münster,
- c) Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster,
- d) Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Münster,
- e) Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster

bilden den „Stadtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster“.

Weitere sich im Stadtgebiet bildende Kirchengemeinden können in den Stadtverband aufgenommen werden.

§ 2

Der Verband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der angeschlossenen Kirchengemeinden

- (a) die geistlichen Aufgaben zu erfüllen, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten oder zweckmäßig ist,
- (b) Kirchensteuer und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen, entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften zu erheben,

- (c) die Verbandsgemeinden mit den Mitteln auszustatten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich sind, soweit die Verbandsgemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder Dritte nicht herangezogen werden können,
- (d) die Pfarrbesoldung einschließlich der in den einzelnen Kirchengemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte nach den jeweils geltenden besonderen und allgemeinen Ordnungen aufzubringen,
- (e) die kirchlichen Umlagen aufzubringen und abzuführen,
- (f) Mittel bereitzustellen für Aufgaben, die den Kirchengemeinden gemeinsam obliegen oder deren gemeinsame Erledigung geboten oder zweckmäßig ist,
- (g) im Rahmen einer das Gesamtgebiet berücksichtigenden Planung Mittel für Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen, die der kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden dienen, Grundstücke zu erwerben, zu veräußern oder deren Belastung zu regeln, soweit die kirchliche Versorgung der Verbandsgemeinden es erfordert,
- (h) Rücklagen zur Finanzierung von Bauten und sonstigen Gesamtaufgaben zu bilden und einen Betriebs- und Steuerausgleichsfonds einzurichten,
- (i) für einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden zu sorgen.

Die zu g) beschafften Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über, für die sie beschafft werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Sämtliche Planungen und Entscheidungen sind im Hinblick auf das Wohl aller Verbandsgemeinden zu treffen.

§ 3

Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsvertretung weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4

Der Verband dient den Kirchengemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Kirchengemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 5

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der Satzung.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 20644/Münster 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 11. Nov. 1961 kirchlicherseits ausgesprochenen Bildung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster aus 5 Evangelischen Kirchengemeinden wird hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 26. Januar 1962.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) Pr o t t
41. 2 — Mü 24—29/Mü 17

Satzung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster

§ 1

Der Stadtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsvorstand.

§ 3

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt, unbeschadet der Rechte der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden, der Verbandsvertretung. In ihrem Auftrag nimmt der Verbandsvorstand die Leitung wahr. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Urkunden über öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Erklärungen, welche für den Verband gegenüber Dritten verbindlich sein sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Vorstandes von dem Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt.

§ 4

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus
- a) allen Pfarrern der zum Verband gehörenden Kirchengemeinden,
 - b) vier Presbytern für jeden Pfarrbezirk der Verbandsgemeinden.

Zu b) zählt die 4. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde (Klinikenseelsorge) nicht mit.

(2) Die in Absatz 1b genannten Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Presbyterien aus dem Kreise ihrer Mitglieder auf die Dauer von

acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. In solchem Falle wählt das in Frage kommende Presbyterium für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende ruft die Verbandsvertretung bei Bedarf, mindestens aber jährlich einmal zusammen. Er muß sie binnen 14 Tagen zusammenrufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsgemeinden es schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(5) Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Beteiligten eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

§ 5

(1) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit und für die Abstimmung gelten die Artikel 67 und 69 der Kirchenordnung sinngemäß.

(2) Der Verbandsvertretung obliegt:

- a) die Wahl des Verbandsvorstandes und die allgemeine Aufsicht über seine Geschäftsführung,
- b) die Festsetzung des Haushaltsplanes des Verbandes und die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuer und Kirchgeld,
- c) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
- d) die Beschlußfassung über Gegenstände, die ihr von der Kirchenleitung oder dem Verbandsvorstande vorgelegt werden,
- e) die Erfüllung der geistlichen Aufgaben zu fördern, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten oder zweckmäßig ist, z. B. kirchliche Werke, Innere Mission, Äußere Mission, Pflege der Beziehungen zu den anderen kirchlichen Gemeinschaften usw.,
- f) die Beschlußfassung über die Übernahme neuer Aufgaben,
- g) die Entscheidung in den Fällen der §§ 13, 14 und 17 der Satzung.

(3) Bei Beschlüssen zu Absatz 2 Buchstabe c) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder, bei solchen zu Absatz 2 Buchstabe f) einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6

(1) In den Verbandsvorstand sind durch die Verbandsvertretung zu wählen:

- a) aus Verbandsgemeinden mit einer oder zwei Pfarrstellen je ein Pfarrer und ein Presbyter,
- b) aus Verbandsgemeinden mit drei Pfarrstellen ein Pfarrer und zwei Presbyter,
- c) aus jeder weiteren Pfarrstelle ein Pfarrer oder ein Presbyter.

Hierbei zählt die 4. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde (Klinikseelsorge) nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden auf die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet,

wenn der Vertreter aus dem Presbyterium ausscheidet. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer wählt die Verbandsvertretung aus den Vertretern der Verbandsgemeinde des Ausscheidenden seinen Nachfolger.

(3) Der Superintendent gehört dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an, sofern er seinen Wohnsitz in Münster hat und nicht bereits in den Vorstand gewählt worden ist.

§ 7

Der Verbandsvorstand hat sämtliche Aufgaben des Verbandes beschlußmäßig zu erledigen, soweit nicht nach § 5 der Satzung die Verbandsvertretung zuständig ist.

§ 8

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden. Er trägt die Bezeichnung „Vorsitzender des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster“ (im folgenden „Der Vorsitzende“ genannt). Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter müssen Pfarrer sein. Sie müssen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Der 1. und 2. Stellvertreter werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt und sollen jährlich in der Reihenfolge des § 1 der Errichtungsurkunde unter den Verbandsgemeinden wechseln.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen, mindestens vierteljährlich einmal.

(2) Der Vorsitzende hat den Verbandsvorstand binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde es schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) § 4, Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

(5) Der Verbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Für die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden notwendig.

§ 10

Zur Erfüllung der Aufgaben, die in § 2, Buchstabe a) der Errichtungsurkunde bezeichnet sind, treten die Pfarrer der Kirchengemeinden entsprechend ihrer Dienstanweisung monatlich einmal zu einem Konvent zusammen. Den Vorsitz führt der Superintendent. Sollte der Superintendent seinen Sitz nicht in Münster haben, so wählt der Konvent seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 11

(1) Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel.

(2) Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte unterhält der Verband das Gemeindeamt.

§ 12

In gemeinsamen Anliegen der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden vertritt der Vorsitzende den Verband in der Öffentlichkeit unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchenkreises und der Landeskirche.

§ 13

(1) Der Vorsitzende hat gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die das geltende Recht verletzen, binnen zwei Wochen die Verbandsvertretung anzurufen.

(2) Gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung, die das geltende Recht verletzen, hat er binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zu erheben.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes kann binnen zwei Wochen weiterer Einspruch bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Anrufung nach Absatz 1 und der Einspruch nach Absatz 2 und 3 haben aufschiebende Wirkung.

§ 14

Bei Planungen im Sinne von § 2, Buchstabe c) und g) der Errichtungsurkunde hat der Verband Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden anzustreben. Falls bei schwerwiegenden Entscheidungen eine Gemeinde meint, den Beschluß des Verbandsvorstandes nicht anerkennen zu können, kann sie die Verbandsvertretung anrufen. § 13, Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 15

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes, auf die Verhandlungen und Geschäfte des Verbandes sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes sind bei ihrer Beschlußfassung nur dem Verband und seinen Aufgaben verantwortlich. Sie sind weder an Beschlüsse eines Presbyteriums oder des Pfarrkonvents noch an Weisungen oder Absprachen gebunden.

§ 16

Der Verband erledigt seine Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden. Er kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

§ 17

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zwei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Verbandsvorstand einzureichen. Außerdem haben sie dem Verband eine Ausfertigung jeder Verhandlungsniederschrift des Presbyteriums zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Der Verbandsvorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht

innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, so erkennt er ihn damit an.

(3) Gegen die Beanstandungen kann die betroffene Gemeinde binnen zwei Wochen die Verbandsvertretung anrufen. § 13, Absatz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(5) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zu Veränderungen im Gebäude- und Grundstücksbestand sowie zu Veränderungen im Stellenplan die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen.

§ 18

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuer und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Umlagen unmittelbar von den Gliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den kirchlichen Umlagen.

§ 19

(1) Soweit dem Verband zum Erwerb von Grundstücken sowie zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist er berechtigt, Anleihen aufzunehmen. Jede Verbandsgemeinde hat auf Verlangen des Verbandes ihre Grundstücke zur dinglichen Sicherung solcher Anleihen auch dann zu belasten, wenn sie im Einzelfall nicht zu ihren Gunsten aufgenommen werden.

(2) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Stadtverband ihre für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem erforderlichen und zumutbaren Maße zur Verfügung zu stellen.

§ 20

Der Verband stattet die Verbandsgemeinden mit den Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den nach § 17 genehmigten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 21

Der Stadtverband übernimmt die Bediensteten des bisherigen Gemeindeamtes, des Gemeindedienstes für Innere Mission und der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster. Die den Bediensteten zustehenden Rechte auf Vergütung und Versorgung bleiben dadurch unberührt.

Bielefeld, den 11. November 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 20644/Münster 1a

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde **Hattingen**, Kirchenkreis Hattingen-Witten, gehörenden evangelischen Bewohner des Stadtteils **Sundern** im Stadtkreis Bochum werden in die Evangelische Kirchengemeinde **Weitmar**, Kirchenkreis Bochum, umgepfarrt.

§ 2

In Auswirkung des § 1 schiebt sich daher die Südgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde **Weitmar** bis an die Grenze der kreisfreien Stadt Bochum vor. Im Süden der Evangelischen Kirchengemeinde **Weitmar** fallen nunmehr die kirchlichen Grenzen zusammen mit den Grenzen der früheren Gemarkung **Weitmar**.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Januar 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme
Nr. 26413 II/A 5—05 b Hattingen

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 31. 1. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen -Landeskirchenamt- in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde **Hattingen** in die evangelische Kirchengemeinde **Bochum-Weitmar** erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 16. Februar 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) Pape
G. Z.: 41 Nr. W 5 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Diejenigen Angehörigen der Evangelischen Kirchengemeinde **Hofstede-Riemke**, welche

innerhalb der kreisfreien Stadt **Herne** wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde **Hofstede-Riemke**, Kirchenkreis Bochum, aus- und in die Evangelische Kirchengemeinde **Herne**, Kirchenkreis Herne, eingepfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Februar 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme
Nr. 3292/A 5—05 b (Herne-Hofstede-Riemke)

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 14. 2. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde **Hofstede-Riemke** in die evangelische Kirchengemeinde **Herne** erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 5. März 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift
G. Z.: 4 1 Nr. H 19 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Angehörigen der Evangelischen Kirchengemeinde **Langendreer**, Kirchenkreis Bochum, die südlich der Stadtkreisgrenze Bochum wohnen, werden aus dieser Kirchengemeinde aus- und in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde **Witten**, Kirchenkreis Hattingen-Witten, eingepfarrt.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde **Langendreer** vom 28. 9. 1961 und dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Witten** vom 27. 9. 1961.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Februar 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme
Nr. 24475/A 5—05 b Langendreer

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. 2. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Langendreer in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Witten erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg (Westf.), den 6. März 1962

Der Regierungspräsident

(L.S.) gez. Unterschrift
G. Z.: 4 1 Nr. W 21 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde in Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme l
Nr. 4523/Buer-Hassel-Lukas 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 28. März 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thimm e
Nr. 6162/Dortmund-Reinoldi 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 24. März 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme l
Nr. 4524/Gelsenkirchen-Horst 1 (4.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 2. März 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme l
Nr. 4035/Herne 1 (10.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (13.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 16. März 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) N i e m a n n
Nr. 885/Iserlohn 1 (13.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde I s e r - l o h n , Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (14.) Pfarrstelle für den Dienst der Inneren Mission errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 24. März 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) N i e m a n n
Nr. 5075/Iserlohn 1 (14.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde O e s - p e l , Kirchenkreis Dortmund-West, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 21. März 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D r . T h ü m m e l
Nr. 27706/61/Oespel 1 (2.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Stifts-Kirchengemeinde S c h i l d e s c h e in Bielefeld-Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 29. März 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D r . S t e c k e l m a n n
Nr. 3128/Schildesche 1 (3.)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Verzicht des bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde H a r s e w i n k e l , Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Versmold an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (10.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde H e r n e , Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 22. 2. 1962 zum 1. 4. 1962 neu errichtete (12.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde L ü d e n s c h e i d , Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde M a r l , Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Wulforst in den Ruhestand zum 1. Oktober 1962 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde R ü g g e - b e r g , Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gevelsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Stifts-Kirchengemeinde Schildesche in Bielefeld-Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen ist

Hilfsprediger Dr. Erwin Fahlbusch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, in die durch den Tod des Pfarrers Curt Glück freigewordene 1. Pfarrstelle.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Rudolf Eberhard, Bünde/Westf., früher Spremberg/Lausitz, am 14. Februar 1962 im 72. Lebensjahr. Er hat längere Zeit während der

Vakanz in Eilshausen, Kirchenkreis Herford, ausgeholfen.

Stellengesuch

Ehemaliger Hilfskatechet aus Mitteldeutschland (längere Unterrichtspraxis, aber nicht abgeschlossene Ausbildung), geb. 1912, Obersekundareife, abgeschlossene Bürolehre und auch Praxis, unverheiratet, sucht Dienst in Westfalen als Rendant. Der Bewerber kann nach einem katechetischen Kurs auch nebenberuflich Evangelische Unterweisung an Volksschulen erteilen (zumal bei kleineren Gruppen) und ist auch zu anderen Diensten (etwa Krankenbesuchen) befähigt. Anfragen erbeten an das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 584 Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20.

Angebot eines Harmoniums

Von privater Hand wird ein fast neues Mannborg-Harmonium mit 21 Registern, Stil 103 K, Disposition: 6 1/5 Spiele, 5 Oktaven, angeboten. Preis: 2.000,— DM.

Angebote bitten wir an das Landeskirchenamt, Bielefeld, Altstädter-Kirch-Platz 5, zu richten.

Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gleseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.